



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 25.2.2019  Ständerat Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Vorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind in Bezug auf die Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) im Rahmen der Vernehmlassung vor allem folgende Punkte von Belang:

- Nachdem das eidgenössische Parlament der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr im Rahmen der Agrarpolitik Ende 2012, anfangs 2013 zugestimmt hat und diese erst nach nochmaliger Intervention unsererseits beim BLW durch dieses schlussendlich auch umgesetzt wurde, erachten wir die erneute Thematisierung nebst dem mangelnden Respekt gegenüber den Institutionen vor allem als Frontalangriff der vernehmlassenden Behörden auf den Fleischsektor, der immerhin rund einen Viertel zur gesamten landwirtschaftlichen Produktion beiträgt. Für diesen Umstand sprechen auch weitere Beispiele wie die ebenfalls auf dem Umweg des Fragebogens zur Diskussion gestellten Marktentlastungsmassnahmen, die Finanzierung des Aufbaus eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit einzig aus den Entsorgungsbeiträgen zugunsten der Schlachtbetriebe, d.h. der der Fleischproduktion nachgelagerten Stufe, die Nicht-Unterstützung von Prüflabors bei der Sicherstellung der Hygiene im Fleischbereich und insbesondere der vergleichsweise geringe Einbezug der bäuerlichen Fleischproduktion bei der Ausrichtung von spezifischen Direktzahlungen (insbesondere GFM-, BTS- und RAUS-Beiträge). Diese einseitige und immer deutlicher zu Tage tretende Benachteiligung eines einzelnen Sektors ist sowohl politisch wie auch gesellschaftlich absolut inakzeptabel und wirft nebst den inhaltlichen immer mehr auch Fragen institutioneller Natur auf.
- Den Beschluss des Nationalrates, dass die Behandlung von Marktzugangsfragen von der AP22+ auszuklammern sei, bedauern wir sehr. Denn damit werden für die Zukunft der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft ganz entscheidende Themen wie der Marktzugang zu konkurrenzfähigen Preisen bzw. der Grenzschutz de facto einfach ausgeblendet. Daraus darf aber keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass die Themen damit vom Tisch sind. Vielmehr ist auf einer solchen Basis davon auszugehen, dass damit die Liberalisierungsbestrebungen in unserem Lande zumindest vorübergehend gestoppt sind, während der Druck von aussen für vermehrte Importe von ausländischen Verarbeitungsprodukten in unser Land zusätzlich erhöht werden dürfte und so die Problematik des asymmetrischen Grenzschutzes zunehmend verschärft wird. Zu letzterem ist festzuhalten, dass schon heute bei der Einfuhr von verarbeiteten Produkten aus der EU durch diese ein pauschaler Rabatt auf der Rohstoffpreisdifferenz von 18% gewährt wird. Konkret bedeutet dies, dass die Schweizer Lebensmittelhersteller den Importen von ausländischen Konkurrenten ausgesetzt sind, welche nicht nur mit billigem Personal und tieferen Standortkosten produzieren, sondern auch noch mit einem um 18% tieferen Rohstoffpreis kalkulieren können. Mit dem zumindest vorübergehenden bewussten Stopp der Liberalisierungsbestrebungen in der hiesigen Land- und Ernährungswirtschaft sei an dieser Stelle zudem die Frage erlaubt, wie in einem solchen Kontext die ganze Swissness-Thematik überhaupt einzuordnen ist.
- Auf der Basis der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen haben wir keine ausreichende Notwendigkeit für die nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erkennen können – dies auch im Hinblick darauf, dass das nun laufende Vernehmlassungsverfahren nebst den Behörden auch bei all den angeschriebenen Institutionen einen nicht unbeträchtlichen Aufwand verursacht, der von einer nicht geringen volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Wir beurteilen die gesamte Vorlage als ein Treten an Ort.

- Die AP 22+ erweist sich bei genauerer Durchsicht nebst ihrer agrarpolitischen Ausrichtung vor allem auch als Umweltvorlage, indem mit Nachdruck der Fokus auf die Erfüllung der Ziele der Umwelt- und Klimapolitik sowie eine Extensivierung in Richtung von von der Gesellschaft explizit nachgefragten «Landschaftsgärtnern» gelegt wurde, die allesamt mit der Auszahlung von Direktzahlungen verknüpft werden. Nebst der Umwelt (und dem Sozialen) wird der Ökonomie als zumindest ebenbürtigem Nachhaltigkeitselement nach unserer Auffassung nurmehr eine vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen. Daraus resultiert für die einzelnen bäuerlichen Familien ein nochmal verstärkter Spagat, zumal sie ihr Einkommen im Rahmen der AP 22+ auf einer noch verzettelteren Basis zu generieren hätten. In diesem Zusammenhang gilt es an dieser Stelle die altbekannte Tatsache festzuhalten, dass bei einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit die beiden übrigen Nachhaltigkeitsziele, nämlich die Umwelt und das Soziale, rasch einmal obsolet werden können.
- Wir beurteilen die mit der AP 22+ verbundenen Massnahmen auch als weitere Schwächung der inländischen Tierproduktion, sowohl was die Fleisch- wie auch die Milchproduktion betrifft, während umgekehrt eine Erhöhung der offenen Ackerfläche angestrebt wird.
- Als wichtiges Ziel der AP 22+ wurde der Abbau von administrativem Aufwand formuliert. Mit dem nach wie vor äusserst kompliziert aufgebauten Direktzahlungssystem wird dieses Ziel aus unserer Sicht klar verfehlt. Nebst dem administrativen Aufwand für die einzelnen Landwirte wie auch die übrigen Marktteilnehmer gilt es auch denjenigen der Behörden einzukalkulieren, insbesondere auch was das Monitoring bzw. die ganzen Sanktionierungsprozesse betrifft.
- Obwohl die Rahmenbedingungen für den Export für viele landwirtschaftliche Produkte angesichts der wirtschaftlichen Begebenheiten sich auch weiterhin als schwierig erweisen dürften, begrüssen wir die Schaffung der geplanten Exportplattform ausdrücklich. Deren Finanzierung ist hingegen noch weiter zu diskutieren.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.3.3, S. 7-9	-	Mit der Finanzierung der Familienzulagen für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft werden auch im Rahmen der AP 22+ komparative Vorteile zugunsten der Landwirte bzw. zulasten der Gewerbetreibenden zementiert, die letztere schlichtweg selber zu finanzieren haben.
Kap. 1.3.4, S. 9-10	Überprüfen der Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitiert»	Die Aussage, dass «vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel) profitieren», erstaunt uns insofern, als die Thematik der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte gerade auf massiven Druck der Bauern hin aus der vorliegenden Vernehmlassung gekippt wurde (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.2). Unter diesem Aspekt erscheint uns die vorgenannte Aussage nicht logisch zu sein, zumal breite Bereiche der Ernährungswirtschaft die Aufnahme von Verhandlungen um Freihandelsabkommen unter der Berücksichtigung von zeitlich abgestuften Übergangsmassnahmen sehr wohl begrüssen. Wenn also die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette am meisten vom heutigen Grenzschutz profitieren würden, deren Mehrheit aber gleichzeitig eine abgefederte Marktöffnung begrüsst, dann müssten in der Konsequenz aus Sicht der grossen Mehrheit der Land- und Ernährungswirtschaft eigentlich der Abschluss von Freihandelsabkommen vorangetrieben werden und die grenzüberschreitende Vernetzung nicht von der vorliegenden Vernehmlassung ausgeschlossen werden.
Kap. 2.2, S. 29	-	Wir bedauern auf sachlicher Ebene klar, dass die für die zukünftige Agrarpolitik so zentralen Elemente der grenzüberschreitenden Vernetzung der Märkte und die agrarpolitischen Massnahmen, die im Rahmen der AP 22+ im Inland umgesetzt werden sollen, auf Beschluss des Nationalrates hin nun getrennt behandelt werden.
Kap. 2.3.2, S. 30-32	-	Wir gehen in der Beurteilung einig, dass angesichts des hohen Kostenumfeldes in der Schweiz die Produktion von «Mehrwertrohstoff» über Qualität, Regionalität, Tierwohl der wohl vielversprechendste Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Umfeld, für Fleisch vor allem im asiatischen Markt, ist. Bei Kostenunterschieden im Vergleich zum umliegenden Ausland um rund Faktor 2, wie sie im Fleischsektor zutreffen, können Kostensenkungen im prozentualen Bereich jedoch höchstens einen Beitrag dazu leisten, nicht aber ausschlaggebend sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>-</p> <p>Vollständiger Verzicht auf die Versteigerungserlöse durch die Bundeskasse bei der Einfuhr von Fleisch, zumindest aber Beibehaltung des aktuellen Inlandleistungssystems für Fleisch; Beibehaltung der Inlandleistung für all die übrigen der aufgeführten Produkte</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass beim Export von Lebensmitteln tatsächlich beträchtliche Handelshemmnisse vor allem auch in nicht-tarifären Fragen bestehen, begrüßen wir die beabsichtigte Schaffung einer Agrar-Exportplattform unter Ausnutzung bereits bestehender Netzwerke und Institutionen (z.B. Swiss Global Enterprise) ausdrücklich. Erste Vorarbeiten hierzu sollen ja bereits angelaufen sein.</p> <p>Völlig gegenteiliger Meinung sind wir hinsichtlich der Beurteilung der Inlandleistung bei der Fleischeinfuhr. Würde man nämlich der Argumentation der vernehmlassenden Behörde folgen, wonach die Inlandleistung zu Rentenbildung, der Zementierung von bestehenden Strukturen in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der aktuellen Marktgegebenheiten sowie einem höheren administrativen Aufwand führt, dann müssten konsequenterweise die gesamten Versteigerungserlöse der Wertschöpfungskette Fleisch (inkl. Konsumentinnen und Konsumenten) zugeführt werden. Dies deshalb, weil die deren Finanzierung von netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (brutto: rund 200 Mio. Franken, ohne Hochrechnung der bestehenden Inlandleistung, aber abzüglich der Entsorgungsbeiträge gemäss Art. 45a des Tierseuchengesetzes) bereits heute einer Zusatzbelastung für die gesamte Wertschöpfungskette Fleisch gleichkommt, die zu einer generellen Erhöhung der Fleischpreise führt und damit die Kostenunterschiede zum umliegenden Ausland zusätzlich zementiert. Mit einem generellen Verzicht auf die gesamten Versteigerungserlöse (nicht nur der Beibehaltung der Inlandleistung) würde unter der Prämisse, dass die postulierte Rentenbildung wirklich zutrifft, vielmehr der grösste Bezüger, nämlich der Bund selber, vom weiteren Geldfluss in die allgemeine Bundeskasse, notabene ohne etwelche Zweckbindung zugunsten der Wertschöpfungskette Fleisch, abgehalten. Auf dieser Basis werden wir den Eindruck nicht los, dass die vernehmlassende Behörde die vorgenannten Argumente zur Abschaffung der Inlandleistung nur vorgeschoben hat, es ihr im Kern jedoch darum geht, die Mindereinnahmen, die aus der vom Parlament Ende 2012, anfangs 2013 im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 beschlossenen teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung seit 2015 resultieren, zugunsten der allgemeinen Bundeskasse wieder einzuspielen. Für diese Wahrnehmung spricht auch die Tatsache, dass die Abschaffung der Inlandleistung angesichts des vorerwähnten Parlamentsentscheides wohlweislich im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht enthalten ist, stattdessen jedoch der Umweg über den konsultativen Fragebogen gewählt wurde. Wir interpretieren dieses Vorgehen daher auch als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber dem eidgenössischen Parlament. Erstaunt hat uns auch die Argumentation, dass die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung grösstenteils nicht der Landwirtschaft</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zukomme, nachdem die Landwirtschaft selber die betreffende Massnahme im damaligen parlamentarischen Prozess massgeblich mitunterstützt hat und sich diese nach wie vor gerade auch im Rindviehsektor in überaus hohen Schlachtviehpreisen manifestiert. Im Schafsektor erwies sich die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung gar als Massnahme, die sich für das Überleben des betreffenden Marktes als absolut matchentscheidend erwies. Aber auch auf Verwerterseite hat sich für das einzelne Unternehmen die mit der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung wieder erlangte Planbarkeit, die mit dem Versteigerungssystem eben nicht gewährleistet werden kann, bestens bewährt. Als speziell beurteilen wir angesichts der Verhältnismässigkeit auch das Argument der administrativen Entlastung beim Nachweis der für den Fleischsektor so bedeutenden Inlandleistung, dies sowohl was die Schlachtung wie auch auf die öffentlichen Märkte betrifft. Zudem ist festzuhalten, dass mit einem vollständigen Verzicht auf die Äufnung der allgemeinen Bundeskasse mit den Erlösen aus der Versteigerung von Fleisch-Zollkontingenten je nach deren Ausgestaltung auch die in den Erläuterungen mehrfach ausgeführten Markteintrittshürden für Marktteilnehmer, die keine Inlandleistung geltend machen können, den Absichten der vernehmlassenden Behörden folgend ebenfalls wegfallen würden. Zusätzlich erstaunt hat uns die Absicht der Streichung der Inlandleistung aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass die grenzüberschreitende Vernetzung der Märkte auf Beschluss des Nationalrates im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht behandelt werden soll (vgl. Kapitel 2.2), gleichzeitig aber eine Anpassung der Kriterien bei der Vergabe von Zollkontingenten beim Import zur Diskussion gestellt wird – ein Umstand, der in sich schon widersprüchlich ist!</p> <p>Auch betonen wir ausdrücklich, dass nach unserer Auffassung für sämtliche Sektoren der Land- und Ernährungswirtschaft die Maxime der gleich langen Spiesse zu gelten hat bzw. ein gegenseitiges Auspielen einzelner Sektoren untereinander keinesfalls das Ziel sein darf. Unter diesem Gesichtspunkt ist es jedoch schon seit jeher erstaunlich, dass die Viehwirtschaft mit dem Schwerpunkt Fleischproduktion im Rahmen des jährlichen Zahlungsrahmens Produktion und Absatz (vgl. Tab. 1, Seite 8) trotz des Beitrages an die landwirtschaftliche Gesamtproduktion von rund einem Viertel mit nurmehr 5.9 Mio. unterstützt wird, während dem Milchsektor mit einer ähnlichen wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der Landwirtschaft 293 Mio. Franken (entspricht rund Faktor 50!) als Zulagen für verkäste Milch bzw. die silagefreie Fütterung und dem Pflanzenbau mit rund 45% an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion knapp 68 Mio. Franken zufließen. Berücksichtigt man zudem die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz (Milch: 78.8 Mio. Franken, Getreide: 15.5 Mio. Franken), bei welcher das Fleisch schon seit jeher ausgeschlossen wurde, sowie die bereits vorgängig aufgeführte</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Netto-Abschöpfung der allgemeinen Bundeskasse bei der Versteigerung von Zollkontingenten für Fleisch von jährlich rund 150 Mio. Franken, dann wird immer unverständlicher, weshalb die Bundesbehörden den Fleischsektor auch weiterhin einem Wettbewerbsnachteil von gegen 0.5 Mia. Franken pro Jahr aussetzen und damit eine schon seit Jahren bestehende Ungerechtigkeit auch für die Zukunft zementieren wollen! Es ist uns dabei selbstverständlich bewusst, dass einige der vorgenannten Beiträge zugunsten der Milchbranche und im Pflanzenbau mit der Liberalisierung einzelner Teilmärkte und damit als Kompensationsmassnahme für einen vergleichbar tieferen Grenzschutz im Zusammenhang stehen – ein Umstand, der im Falle einer Liberalisierung auch für den Fleischsektor zum Tragen kommen müsste. Aber auch der vergleichsweise (noch) hohe Grenzschutz rechtfertigt keinesfalls dessen einseitige Belastung mit der vorgenannten de facto-Fleischsteuer von rund 150 Mio. Franken netto pro Jahr! Nachdem nebst anderen auch seitens der vernehmlassenden Behörde immer wieder das hohe Kostenniveau der Fleischpreise hierzulande hervorgehoben wird, würde sich im Rahmen der AP 22+ nun die gute Gelegenheit bieten, mit der Streichung der gesamten Versteigerungserlöse bei der Fleischeinfuhr zugunsten der allgemeinen Bundeskasse wirkungsvoll zu einer Absenkung der Fleischpreise im Inland und damit auch zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland (inkl. Reduktion der Fehlanreize zum Einkaufstourismus) beizutragen!</p>
Kap. 2.3.3, S. 33-36	<p>-</p> <p>Überprüfen der bisherigen, neuen und weiter entwickelten Instrumente im Bereich Betrieb auf die Rechtsgleichheit mit den jeweils in direkter Konkurrenz stehenden Gewerbetreibenden</p>	<p>Wir begrüßen die im Grundsatz angestrebte Ausrichtung der Landwirtschaftsbetriebe auf mehr Unternehmertum und Effizienz (inkl. Digitalisierung) bei einer gleichzeitigen Minimierung der staatlichen Beschränkungen ausdrücklich. Dazu zählen wir insbesondere auch die Ermöglichung von Quereinstiegen in die Landwirtschaft sofern diese ihre Böden selber bewirtschaften, die neuen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung sowie die Ermöglichung neuer Produktionsformen von weiteren lebenden Organismen zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. In Bezug auf das erwähnte Datenmonitoring erlauben wir darauf hinzuweisen, dass wir anstelle einer erzwungenen Verpflichtung die Schaffung eines Anreizsystems als zielführender beurteilen.</p> <p>Hingegen weisen wir besonders daraufhin, dass bei der Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen (z.B. Projekte zur regionalen Entwicklung, Investitionskredite) unbedingt auf gleich lange Spiesse mit den entsprechenden Gewerbebetrieben zu achten ist (z.B. Hofläden – Metzgereien, Bäckereien, Besenbeizen – Restaurants, Schlafen im Stroh – Hotellerie), ansonsten fundamental gegen das in Art. 8 der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Rechtsgleichheit verstossen würde.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Überprüfen, ob neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen zwingend über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen	Die Anforderung, dass neue Bezüger/-innen von Direktzahlungen über eine höhere Berufsbildung auf der Stufe Berufsprüfung verfügen müssen, können wir aufgrund der steigenden Komplexität einerseits nachvollziehen. Umgekehrt fragen wir uns jedoch, welcher Anteil von Landwirten, für die das erfolgreiche Bestehen der Berufsprüfung ausserhalb ihrer Möglichkeiten liegt, im Vornherein vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen würde. Die Erfahrung in der Praxis zeigt immer wieder, dass Betriebsleiter ohne eine höhere Berufsbildung ihre Betriebe durchaus erfolgreich führen können und auch der umgekehrte Fall durchaus zutreffen kann. Zur Verfolgung der angestrebten Ziele in diesem Bereich wäre von aussen gesehen eine Verpflichtung zur Führung einer schriftlichen Buchhaltung zielführender.
Kap. 2.3.4, S. 37-40	<p>In die Überlegungen zu den Massnahmen im Bereich Umwelt und nachhaltige Nutzung ist die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft mit Fokus auf die inländische Wertschöpfung einzubeziehen.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Es wird die Hypothese aufgestellt, dass Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden kann, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird. Dabei wird jedoch der Verlust an Wertschöpfung der hiesigen Land- und Ernährungswirtschaft und damit das Nachhaltigkeitselement der Ökonomie ausser Acht gelassen.</p> <p>Gerade im Fleischbereich ist aufgrund der hierzulande begrenzten Kapazitäten eine 100%-ige Inlandproduktion nicht möglich, was unter Berücksichtigung der Teilstückthematik durchschnittlich einen Importanteil von rund 20% mit beträchtlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Fleischarten zur Folge hat. Für den fleischverarbeitenden Sektor problematisch ist insbesondere das vom Bund vorgegebene System der Fleischeinfuhr, sei dies in Bezug auf die nach wie vor ungerechtfertigte Versteigerung von Teilzollkontingenten (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.3.2) wie auch die oftmals viel zu knapp bemessenen Freigaben von Importkontingenten.</p> <p>Die grundsätzlichen Bestrebungen, die Tiergesundheit auf der Basis des vorgeschlagenen zweistufigen Anreizprogrammes über präventive Gesundheitsprogrammen zu fördern, werden begrüsst.</p> <p>Bei der Förderung der Tierzucht begrüssen wir in Bezug auf Fleisch und Fleischprodukte insbesondere den Fokus auf die Produktequalität auch in der Hoffnung, dass die Fleischrassen bzw. gerade beim Rindvieh auch die Zweinutzungsrasen stärker gewichtet werden und man damit auch den Bedürfnissen des hiesigen Fleischmarktes besser gerecht wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.5, S. 40-41	<p>Verzicht auf Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, insbesondere auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha</p> <p>Streichen der Förderung von Low-Input-Systemen mit Produktionssystembeiträgen</p>	<p>Wir erachten es seitens des Gesetzgebers schon alleine vom Grundsatz her als äusserst fragwürdig, wenn bereits im vorausseilenden Gehorsam mit der Trinkwasserinitiative auf eine bevorstehende Volksabstimmung eingetreten und damit den Initianten schon im Vorhinein in Teilbereichen Recht gegeben werden soll. Dies betrifft in unserem Bereich i.w.S. unter anderem auch die im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehene Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro Hektare, die gemäss Kommentar ausnahmslos für alle Betriebe und nicht nur für diejenigen mit Direktzahlungen gelten soll. Mit diesem Vorgehen wird nach unserer Beurteilung der Eindruck erweckt, dass gerade auch in dieser Thematik die Trinkwasserinitiative durch die vernehmlassenden Behörden zur Verfolgung der eigenen Ziele vorgeschoben wird. Verstärkt wird diese Wahrnehmung auch durch den Umstand, dass unserem Kenntnisstand zufolge die Volksabstimmung zur Trinkwasserinitiative vor und nicht nach der Behandlung der AP 22+ im Parlament erfolgen wird.</p> <p>Mit der expliziten Förderung von Low-Input-Systemen mit Produktionssystembeiträgen würde die Inlandproduktion explizit geschwächt, was wohl kaum im Interesse unseres Landes, auch in Bezug auf die Landesversorgung, sein dürfte.</p>
Kap. 2.3.6, Tabellen 5 und 6, S. 42-49	Schlussfolgerungen aus dem kontinuierlichen Monitoring dürfen auch in Zukunft nicht absolut, sondern nur unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Indikatoren getroffenen Annahmen abgeleitet werden.	Mit Blick auf die gewählten Indikatoren und deren Zielwerte erachten wir eine abschliessende Beurteilung als schwierig, geben jedoch den nicht zu unterschätzenden Aufwand für ein kontinuierliches Monitoring seitens der zuständigen Behörden zu bedenken (entsprechende Angaben dazu fehlen in den Erläuterungen). Auch weisen wir schon heute darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf zukünftige Folgerungen aus dem Monitoring die Aussagen zur Entwicklung der einzelnen Indikatoren nur so gut sind wie die jeweils im Vorfeld dazu getroffenen Annahmen. In diesem Sinne warnen wir schon jetzt vor einer allzu grossen «Modellgläubigkeit», wie sie gerade seitens der Behörden leider immer wieder festzustellen ist.
Kap. 2.3.7.4, S. 51-52	Verzicht auf eine Ausweitung der Produktedeklaration in Bezug auf die Nachhaltigkeit im gesetzlichen Rahmen	Wir begrüessen im Grundsatz den Einbezug der Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept als zwingenden Bestandteil von Handel und Handelspolitik, lehnen hierfür aber einen weiteren Ausbau der Produktedeklaration im gesetzlichen Rahmen und im vorausseilenden Gehorsam entschieden ab. Hierzu sind wir der Auffassung, dass derartige Angaben vielmehr im Rahmen von privaten Labels auf freiwilliger Basis vorangetrieben werden sollten und zwar unter der Prämisse, dass ein entsprechender Bedarf auch wirklich gegeben ist und der dafür notwendige Aufwand entsprechend entschädigt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.1.1, S. 54 (LwG, Art. 2, Abs. 1, Bst. e und Abs. 4)	-	Die Stärkung der Innovationskraft mit Hilfe der zusätzlichen Förderung des Wissenstransfers durch den Bund sowie die explizite Verankerung der Unterstützung der Digitalisierung im LwG werden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst, wobei bei letzteren klarere Vorstellungen zu einzelnen konkreten Massnahmen durchaus angebracht gewesen wären. Positiv ist hingegen zu werten, dass deren Anwendungsgebiet neu von der Land- auch auf die Ernährungswirtschaft ausgeweitet werden soll.
Kap. 3.1.1.3, S. 55-56 (LwG, Art. 3, Abs. 3)	Hinweis anbringen, dass neuartige Lebensmittel als solche im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig sind	Im Zuge der global knapper werdenden Ressourcen heissen wir den Einbezug aller lebender Organismen, die für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel geeignet sind, im Hinblick auf deren Produktion in das LwG gut. Im Bereich der Nahrungsmittel ist jedoch darauf hinzuweisen, dass derartige Nahrungsmittel im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung als neuartige Lebensmittel von den zuständigen Behörden (BLV) zu bewilligen sind.
Kap. 3.1.2.1, S. 56-57	-	Im Vergleich zu den verschiedenen Sektoren der Ernährungswirtschaft erachten wir es als etwas gar speziell, dass nur innerhalb des Landwirtschaftssektors eine Allgemeinverbindlicherklärung von Selbsthilfemassnahmen beim Nachweis deren ausreichender Gefährdung durch die Nicht-Beteiligung von Nicht-Mitgliedern bzw. Trittbrettfahrern möglich ist. Diese Möglichkeit wären auch in anderen Bereichen der Ernährungswirtschaft hilfreich, dürften sich aber kaum über die Landwirtschaftsgesetzgebung abdecken lassen.
Kap. 3.1.2.2, S. 57-59 (LwG, Art. 22, Abs. 2 und 3; für Fleisch speziell Art. 48, Abs. 2 und 2 ^{bis})	Vollständiger Verzicht auf die Versteigerungserlöse durch die Bundeskasse bei der Einfuhr von Fleisch, zumindest aber Beibehaltung des aktuellen Inlandleistungssystems für Fleisch; Beibehaltung der Inlandleistung für all die übrigen der aufgeführten Produkte	Siehe Erläuterungen zu Kapitel 2.3.2 bzw. im separaten Fragebogen
Kap. 3.1.2.4, S. 60-61 (LwG, Art. 41)	Überprüfen von Unterstützungsbeiträgen an von der Branche beauftragte Prüflaboratorien zur Sicherstellung der Hygiene nebst der Milch auch für weitere Nahrungsmittelgruppen	Den Ausführungen in den Erläuterungen folgend hat sich das Parlament in der Wintersession 2017 im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2018 entgegen dem Antrag des Bundesrates für die Weiterführung der Unterstützung der Milchprüfung mit Bundesbeiträgen an die beauftragten Prüflaboratorien zur Deckung eines Teils der Laborkosten ausgesprochen. Konsequenterweise müsste eine derartige Unterstützung von Laborleistungen zur Sicherstellung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Hygiene im Sinne der Gleichbehandlung aber auch für andere Sektoren der Ernährungswirtschaft zum Tragen kommen. Im Fleischsektor betrifft dies im gewerblichen Bereich vor allem die über die Qualitätskontrollstelle (QKS) des ABZ Spiez wie auch die von grösseren Unternehmen beauftragten Prüflaboratorien, die im Rahmen der von der Lebensmittelgesetzgebung vorgegebenen Selbstkontrolle auf der Basis der vom BLV genehmigten Branchen-Hygieneleitlinien ebenfalls eine Vielzahl von Analysen zur Sicherstellung der Hygiene durchführen.</p>
Kap. 3.1.2.5, S. 61-62 (LwG, Art. 46)	Streichen der Höchstbestände -	<p>Bedingt durch die auch im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sich abzeichnende, generelle Schwächung der tierischen Produktion in unserem Lande erachten wir die bestehenden Höchstbestandesvorschriften als nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Umwelt- und Gewässerschutz, aber auch hinsichtlich Tierschutz beinhalten schon heute zahlreiche Restriktionen für eine ausreichende Differenzierung gegenüber dem Ausland. Zu letzterem ist ferner zu bemerken, dass das Niveau des Tierwohls erwiesenermassen nicht alleine von der Betriebsgrösse, sondern auch von einer Vielzahl von weiteren Faktoren abhängig ist.</p> <p>Demzufolge und auch im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützen wir ganz klar die Erweiterung der Ausnahmebewilligung für höhere Schweinebestände zwecks Verwertung sämtlicher verderblicher Lebensmittel. Wir gehen hierbei davon aus, dass mit der gewählten Formulierung im Sinne der Nachhaltigkeit und entgegen der aktuell nach wie vor bestehenden Ablehnung in unserer Gesellschaft die Tür für die Wiederverfütterung von tierischen Eiweiss-trägern an Nicht-Wiederkäuern bzw. von Schweinesuppen an Schweine zumindest mittelfristig wieder aufgestossen bzw. offen gehalten werden soll.</p>
Kap. 3.1.2.6, S. 62-63 (LwG, Art. 50, Abs. 1)	Keine Aufhebung der Markt-entlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier	Siehe Erläuterungen im separaten Fragebogen
Kap. 3.1.2.7, S. 63 (LwG, Art. 50, Abs. 2)	Keine Streichung der Beiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet	Siehe Erläuterungen im separaten Fragebogen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.3.3, S. 75-76 (LwG, Art.	<p>Ausgestaltung des Betriebsbeitrages nicht als bedingungsloses Grundeinkommen, sondern als betriebsbezogener Basisbeitrag mit dem Ziel des betriebsbezogenen Ausgleiches der höheren Kosten des Standortes Schweiz</p> <p>Stärkung der tierischen Produktion innerhalb der Versorgungssicherheitsbeiträge analog zum Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</p>	<p>Das Ziel des Betriebsbeitrages, die höheren Kosten des Standortes Schweiz auszugleichen, können wird durchaus nachvollzogen. Wir hinterfragen jedoch dessen vorgesehenen Ausgestaltung, die nach unserer Beurteilung eher einem bedingungslosen Grundeinkommen gleichkommt, während wir einen leistungsbezogenen Ansatz zur Förderung von wettbewerbsfähigen Strukturen – auch im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen in Richtung Marktöffnung / Marktzugang – klar bevorzugen würden. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde bereits in der economiesuisse-Studie «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete schweizerische Landwirtschaft» ausgearbeitet und zwar mit einem Basisbeitrag, der sich aus einem progressiven Betriebsbeitrag von 0.2 bis 1.5 SAK und einem degressiven Flächenbeitrag zwischen 50 und 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zusammensetzt. Mit einer derartigen Vorgehensweise würde der Ansatz von einem bedingungslosen hin zu einem leistungsabhängigen Grundeinkommen wechseln und gleichzeitig dem Ziel des Ausgleiches der höheren Kosten des Standorts Schweiz aber dennoch gerecht werden, - einfach betriebsbezogen und nicht nach dem «Giesskannenprinzip».</p> <p>Mit dem Beitrag für offene Ackerflächen und der Dauerkulturen wird innerhalb der Versorgungssicherheitsbeiträge im Sinne eines Basisbeitrages die Pflanzenproduktion einseitig gestärkt, was in Anlehnung an die letztmals in der Agrarpolitik 2014-2017 festgestellte Tendenz einmal mehr gleichbedeutend mit einer Schwächung der hiesigen Tierproduktion ist.</p>
Kap. 3.1.3.5, S. 79-82 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. b)	Ausbau der Produktionssystembeiträge für die Tierwohlprogramme (BTS, RAUS) sowie die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Wir begrüßen explizit, dass die Produktionssystembeiträge weitergeführt und weiterentwickelt werden sollen. Gerade im Hinblick auf die Chancen und die zukünftige Positionierung von Schweizer Fleisch und Fleischprodukten im nationalen und in Zukunft hoffentlich auch in den internationalen Märkten sollten die Stärken der Schweizer Fleischproduktion, z.B. im Rahmen von Branchenprogrammen wie dem «grünen Teppich», stärker gefördert werden. Angesprochen ist hierzu ein klarer Ausbau der BTS-, RAUS und GMF-Beiträge, die nurmehr die einzigen direkten Direktzahlungsbeiträge für die Fleischproduzenten darstellen. Mit einer signifikanten Erhöhung der vorgenannten Beiträge würden sowohl das hohe Tierschutzniveau, aber auch die besonders naturnahe, nachhaltige Milch- und Fleischproduktion hierzulande, die ihrerseits knapp die Hälfte des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes ausmachen, zusätzlich gefördert mit einer Wirkung, die das auch im internationalen Vergleich bereits sehr hohe Niveau stärken würde.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Streichen der expliziten Bindung der Produktionssystembeiträge an am Markt erbrachte finanzielle Mehrleistungen	Als hingegen problematisch erachten wir die vorgesehene Bindung von Produktionssystembeiträgen an im Markt generierte finanzielle Mehrleistungen. Dies deshalb, weil hiermit einerseits Abhängigkeiten und zusätzliche Druckmöglichkeiten im Markt geschaffen, andererseits die Bauern zusätzlichen wirtschaftlichen Schwankungen und Unsicherheiten unterworfen würden, die sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit nur teilweise selber mitgestalten bzw. steuern können.
Kap. 3.1.3.6, S. 82-83 (LwG, Art. 75, Abs. 1, Bst. d)	-	Die Förderung der Tiergesundheit durch das vorgeschlagene zweistufige Anreizprogramm im Sinne von präventiven Gesundheitsprogrammen heissen wir inhaltlich gut – auch im Hinblick auf eine weitere Differenzierung gegenüber dem Ausland. Wir setzen hierzu aber eine enge, risikobasierte Begleitung voraus, um allfällige Missbrauchsfälle von einzelnen schwarzen Schafen, wie sie leider überall immer wieder vorkommen, bereits im Vorhinein möglichst auszuschliessen. Zudem interpretieren wir die Erläuterungen dahingehend, dass die Finanzierung der neuen Tiergesundheitsbeiträge ausschliesslich im Rahmen des vorgeschlagenen Zahlungsrahmens erfolgt.
Kap. 3.1.4.1, S. 86-87 (LwG, Art. 87a)	Überprüfen der Gleichbehandlung mit den in direkter Konkurrenz stehenden ausserlandwirtschaftlichen Gewerben	Bei den Strukturverbesserungsbeiträgen ist sicherzustellen, dass dort wo die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz mit dem Gewerbe steht (z.B. Hofläden – Metzgereien, Bäckereien, Besenbeizen – Restaurants, Schlafen im Stroh – Hotellerie), gleich lange Spiesse angewendet werden. Wir halten an dieser Stelle auch ausdrücklich fest, dass wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb bei wirklich gleichen Voraussetzungen erfolgreicher im Markt als ein entsprechender gewerblicher Betrieb ist, dies im Sinne des unternehmerischen Handelns selbstverständlich zu akzeptieren bzw. ersterem sein Erfolg ohne Wenn und Aber zu gönnen ist.
Kap. 3.1.4.2, S. 86-87 (LwG, Art. 89; Abs. 1, Bst. b)	-	Wir begrüssen die stärkere Ausrichtung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen ausdrücklich. Dies auch, nachdem es gerade auch in kürzerer Vergangenheit im Bereich von bäuerlichen Kooperativen mehrere Beispiele im Schlachtbereich gegeben hat bzw. noch gibt, in denen sich der erhoffte Erfolg, auch in Anbetracht anfänglicher anderweitiger Befürchtungen, nur teilweise einstellte bzw. ausgeblieben war.
Kap. 3.1.5, S. 90-93 (LwG, Art. 113, 118 und 119)	Ablehnung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit	Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationszentren ist im Grundsatz gutzuheissen, wobei klar festzuhalten ist, dass damit angesichts bereits bestehender Strukturen nicht unnötige «Wasserköpfe» geschaffen werden. In diesem Sinne überlassen wir die Beurteilung der vorgeschlagenen Kompetenz- und Innovationszentren für Pflanzenzüchtung bzw. Tierzucht den betroffenen Kreisen. Hingegen erachten wir den Aufbau eines Kompetenz- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit mittels Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe begrenzen</p> <p>-</p>	<p>Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit als schlichtweg unnötig, zumal wir hierzulande bereits über gut funktionierende Gesundheitsdienste verfügen und die im erläuternden Bericht dargestellten Ziele und Massnahmen schon kompetent über diese abgedeckt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass wir hierzulande schon heute über gut funktionierende Nutztierfakultäten an den hiesigen Universitäten verfügen, die sich intensiv mit der Tiergesundheit befassen und dabei auch ihre koordinative Wirkung entfalten.</p> <p>Zudem lehnen wir dessen vorgesehene Finanzierung im Umfang von rund 6 Mio. Franken (siehe Kapitel 4.4.2.3, Seite 138, oben) aus der Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen zuhanden der Schlachtbetriebe, die Art. 45a des Tierseuchengesetzes zufolge nur bei Vorliegen von ausreichenden Versteigerungserlösen bei der Fleischeinfuhr ausgerichtet werden, entschieden ab. Dies deshalb, weil nicht einzusehen ist, weshalb einerseits die nachgelagerte Stufe für die vollständige Finanzierung von Beiträgen auf der ihr vorgelagerten Stufe der Landwirte aufkommen soll. Andererseits ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die die vorgesehene Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes Tiergesundheit zuhanden der Milchproduzenten ausschliesslich über die Fleischwirtschaft generierte Gelder finanziert werden sollten. Hier hätten wir entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung bzw. des vergleichbaren Anteils der Fleisch- bzw. der Milchproduktion an der landwirtschaftlichen Produktion zumindest eine Aufteilung im Verhältnis von rund 1 zu 1 erwartet. Ansonsten hätte dieses Vorgehen eine weitere einseitige Belastung des Fleischsektors zur Folge, was wir im Sinne von ungleich langen Spiessen als absolut nicht zielführend beurteilen (vgl. auch Kommentare zu den Kapiteln 2.3.2 und 2.3.3).</p> <p>Auch in Anbetracht der angenommenen Pa. Iv. Feller (17.461) schwer nachvollziehbar bleibt für uns jedoch der Umstand, weshalb mit dem Nationalgestüt in Art. 119, Abs. 2 für eine einzelne Institution im Vergleich zu all den übrigen eine besondere Regelung auf Gesetzesstufe festgehalten und diese damit auch weiterhin speziell hervorgehoben werden soll.</p>
Kap. 3.1.9.1, S. 100-101	Verzicht auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Mit der Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha wird nach unserer Beurteilung die bestehende Obergrenze zusätzlich reduziert, nachdem bereits Instrumente der Abstufung im Bereich der Zonen bzw. der betriebsspezifischen Begebenheiten bestehen. Mit dieser zusätzlichen Hürde würde all diejenigen Betriebe im voraus-eilenden Gehorsam in ihrer tierischen Produktion eingeschränkt, die im Bereich von 2.5 bis 3 DGVE die vom Gewässerschutzgesetz bislang vorgegebene Obergrenze erfüllt haben bzw. bei denen die vorgenannte Abstufung nicht nötig war.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 4.3, S. 134-135	- Zusätzlicher Einbezug der wirtschaftlichen Bedeutung bei der Bemessung der Höhe der einzelnen Direktzahlungen	Die Beibehaltung des bisherigen Zahlungsrahmens mit der Begründung der Planungssicherheit für die Landwirtschaft ist nachvollziehbar, blendet hingegen die Tatsache aus, dass Gewerbetreibende in anderen Bereichen keine derartige Planungssicherheit geniessen bzw. voll dem unternehmerischen Risiko im Markt ausgesetzt sind. Bei der Bemessung der einzelnen Direktzahlungen wäre jedoch eine vermehrte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Produktionszweige angezeigt, nicht dass auch weiterhin derart massive Ungleichbehandlungen auftreten, wie sie beispielsweise unter Kapitel 2.3.2 aufgezeigt wurden.
Kap. 4.4.2.3, S. 137-138	Ablehnung der vorgesehenen Finanzierung des neuen neuen Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit über die Umlagerung von Entsorgungsbeiträgen, insbesondere wenn sie sich nur auf diejenigen der Schlachtbetriebe beziehen	Siehe Erläuterungen zum Kapitel 3.1.5
Kap. 4.4.3.1, S. 138-139	Vollständige Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern	Die Erhöhung der Beiträge für die Qualitäts- und Absatzförderung wird aufgrund deren zunehmender Bedeutung klar gutgeheissen. Auch begrüßen wir dabei die Möglichkeit der Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern. Deren verbleibenden Teilfinanzierung mit privaten Geldern stehen wir jedoch skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass sich die Ausgestaltung des konkreten Kostenverteilers zwischen bzw. innerhalb der einzelnen Branchen als sehr komplex und administrativ sehr aufwendig erweisen würde. Da der Bund von erfolgreichen Exportbestrebungen über zusätzliche Steuergelder ebenfalls profitieren würde, wäre eine vollständige Finanzierung der geplanten Exportplattform mit Bundesgeldern als Investment des Bundes durchaus angezeigt. Zumindest mittelfristig fragen wir uns dabei, ob diese nicht eher im Rahmen der Exportförderung des Seco anstatt über Mittel aus der Produktions- und Absatzförderung über die Landwirtschaftsgesetzgebung erfolgen sollte.
Kap. 4.4.3.3, S. 139	Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch der	Die voraussichtliche Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen im Bereich Viehwirtschaft wie auch die unveränderte Bereitstellung von finanziellen Mitteln über das Global-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	finanziellen Mittel zuhanden von Proviande zur Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrages	budget des BLW zuhanden von Proviande zwecks Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrages werden ausdrücklich unterstützt.
Kap. 4.4.4, S. 139-141	Verlagerung von umweltbezogenen Direktzahlungen hin zu höheren GMF-, BTS- und RAUS-Beiträgen	Bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen verstärkt sich der Eindruck, dass die AP 22+ zunehmend einer Umweltvorlage gleichkommt und der Produktionsaspekt der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln zunehmend in den Hintergrund rückt. In Bezug auf die Lebensmittelkette Fleisch ist ein Ausbau der Produktionssystembeiträge in den Bereichen GMF, BTS und RAUS dem vorgenannten Kommentar zu Kapitel 3.1.3.5 folgend zulasten der diversen Umweltbeiträge unbedingt anzustreben – dies, nachdem auch in den Ausführungen zu Kapitel 5.3.1 explizit festgehalten wird, dass die Zunahme bei den Produktionssystembeiträgen primär dem Ackerbau und den Spezialkulturen zugutekommen soll. Den in den Erläuterungen angesprochenen Ausbau der BTS- und RAUS-Beiträge einzig aufgrund einer höheren Beteiligung durch die einzelnen Landwirte erachten wir als nicht ausreichend; gefragt ist auch eine Anpassung der Beitragssätze pro Tier nach oben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Landwirtschaftsgesetz (LwG)</u>		
Art. 107a (<i>aufgehoben</i>)	-	Die Weitergewährung von Investitionskrediten an gewerbliche Kleinbetriebe ist zu begrüßen. Mit der Verlagerung der betreffenden Bestimmungen aus Art. 107a zu den in den Erläuterungen genannten Artikeln gehen wir davon aus, dass sich daraus materiell keine Änderungen zur aktuellen Situation ergeben.
Art. 146a	-	Beim Erlassen von Vorschriften durch den Bundesrat über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten oder gentechnisch veränderten Nutztieren ist besonders bei einem allfälligen, aufgrund der aktuellen Situation in der EU wohl bis auf Weiteres unwahrscheinlichen Inverkehrbringen der entsprechenden tierischen Produkte der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit ausreichend Beachtung zu schenken. Angesichts der bestehenden hohen Sensibilitäten seitens der Konsumentinnen und Konsumenten zu diesen Themen müsste zumindest die Gewährleistung der Wahlfreiheit beim Produktkauf zwingend sichergestellt sein.
<u>Gewässerschutzgesetz (GSchG)</u>		
Art. 14, Abs. 4	Verzicht auf die Reduktion der maximalen Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 DGVE pro ha	Siehe Erläuterungen zum Kapitel 3.1.9.1



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon]

Ruedi Hadorn, r.hadorn@sff.ch, 044 250 70 60

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bekanntlich hat das eidgenössische Parlament Ende 2012 bzw. anfangs 2013 der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung bei Fleisch, d.h. der Zuteilung von 40% der Zollkontingentsanteile für rotes Fleisch nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugestimmt. Auch dank des Nachhakens unseres Verbandes wurde diese vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schliesslich per anfangs 2015 umgesetzt.

Die nun erneute Thematisierung der Inlandleistung bei Fleisch nach einer derart kurzen Zeit interpretieren wir in Anbetracht des vorgenannten zustimmenden Entscheides von National- und Ständerat klar als mangelnden Respekt der vernehmlassenden Behörde gegenüber ihren übergeordneten Institutionen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung von den zuständigen Stellen wohlweislich kein derartiger Vorschlag im vorgeschlagenen Gesetzestext eingefügt wurde, in den Erläuterungen (p. 32, 51, 54, 57-59, 143, 147, 149, 150 und 157) die Absicht zur Abschaffung der Inlandleistung aber wiederholt glasklar zum Ausdruck kommt.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Generell sollten sämtliche Versteigerungserlöse, d.h. im Falle von Fleisch pro Jahr brutto rund 200 Mio. Franken (ohne Hochrechnung der Inlandleistung) bzw. netto rund 150 Mio. Franken pro Jahr (nach Abzug der Entsorgungskosten nach Art. 45a des Tierseuchengesetzes von jährlich rund 47-48 Mio. Franken), wieder der Lebensmittelkette Fleisch zugeführt werden. Dies deshalb, weil sich erst auf dieser Basis die Kosten des Zollschatzes vollumfänglich auf die Fleischpreise übertragen und damit die im Vergleich zum Ausland rund doppelt so hohen Gestehungskosten wirkungsvoll reduzieren lassen.*

Bemerkungen:
Siehe oben

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Marktentlastungsmassnahmen erfolgen im Fleischbereich v.a. zur Überbrückung der Saisonalität im Kälbermarkt und tragen immer wieder wesentlich zu dessen Beruhigung bei. Ein Streichen dieser Massnahmen würde den Markt stark verunsichern und damit zu massiven Preisschwankungen führen, die für keine der involvierten Marktstufen auch nur im Ansatz zielführend wäre.

Wir stimmen der vernehmlassenden Behörde jedoch darin zu, dass die jährlich wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch der hiesigen Fleischwirtschaft sehr wohl bekannt sind. Hingegen sind die marktbedingten Schwankungen grösser als dass die biologischen Grenzen bzw. die produktionstechnischen Möglichkeiten einen entsprechenden Ausgleich erlauben würden. Mit diesem Umstand ist entgegen den Äusserungen in den Erläuterungen sehr wohl ein Marktversagen gegeben, womit auch der Logik in den Erläuterungen folgend die unveränderte Weiterführung der bisherigen Marktentlastungsmassnahmen im Fleischsektor auch in Zukunft gerechtfertigt bleibt.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Hierzu überlassen wir die Begründung den direkt betroffenen Kreisen, wobei auch hier die starke Saisonalität (Oster- und Weihnachtsgeschäft vs. Sommerloch) der entscheidende Faktor für die berechnete Weiterführung der Marktentlastungsmassnahmen für Eier darstellen dürfte. Bildlich dargestellt könnte dies etwa bedeuten, dass eine Legehennen bis Ostern zwei Eier und nach Ostern ein halbes Ei pro Tag legen sollte.....

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:

Gerade in den Berggebieten nehmen die öffentlichen Märkte nebst dem eigentlichen Viehhandel auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung ein. Mit einer Streichung der betreffenden Beiträge würde deren Weiterbestehen wohl stark gefährdet.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Beiträge für die Verwertung von Schafwolle würde die schon heute vielerorts eher geringen Anreize zur Schafhaltung wohl zusätzlich verringern und sich somit kontraproduktiv für diese auswirken. Auch hierzu überlassen wir die konkrete Begründung den direkt betroffenen Kreisen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Ebenso überlassen wir auch hier die konkrete Begründung den direkt involvierten Kreisen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)